

Ein neue Straße vor der Tür auf Kosten anderer wünschen alle

Betrifft: „CDU will Ausbaubeiträge abschaffen“ (NWZ vom 4. Dezember)

Straßenbau-Anliegerbeiträge wurden im Herzogthum Oldenburg im Jahre 1880 im Statut XXII, betreffend „Anlegung oder Veränderungen von Straßen und Plätzen in der engeren Stadt Oldenburg“ rechtlich verbindlich festgelegt.

Heute regelt das Bundes-

recht „Baugesetzbuch“ die Kosten der Erschließung. Die Gemeinden sind zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen verpflichtet (90 Prozent der anrechenbaren Kosten) und sie müssen dafür eine Satzung aufstellen.

Diese Beiträge führen dann zu einer „erstmalig endgültigen Herstellung“ der Straße. Grundlage dafür ist hier die „Erschließungsbeitragsat-

zung“ der Stadt Oldenburg. Nur solche Straßen, die bereits danach in dieser Form „endgültig hergestellt“ wurden, können, wenn später nötig, mit Ausbaubeiträgen saniert werden. (...)

Die Pflicht der Gemeinde für eine „endgültige Herstellung“ ist jedoch vorrangig. (...) Dabei ist vor allem ein Ausgleich mit der Grundsteuer rechtlich mehr als fragwürdig.

Soll die Stadt Oldenburg rechtswidrig zum Gefallen einiger AnliegerInnen die geltenden Rechtsvorschriften missachten, und dies vor allem auf Kosten derjenigen, die schon Erschließungsbeiträge bezahlt haben?

Die für die Stadt gesetzliche Pflicht, die endgültige Herstellung mit Erschließungsbeiträgen zu erreichen, kann nicht durch einen Stra-

ßenausbau mit Reduzierung der vorgegebenen baulichen Kriterien unterlaufen werden.

Eine neue Straße vor der Haustür auf Kosten anderer, wer möchte das nicht. Deshalb sollte die CDU nicht Geschenke an Privilegierte verteilen wollen, sondern eine Lösung präsentieren, die Gerechtigkeit für alle beinhaltet.

Manfred Murdfield
Oldenburg